

VORPRAKTIKUMSORDNUNG FÜR DIE BACHELOR-STUDIENGÄNGE ARCHITEKTUR UND ARCHITEKTUR MIT INTEGRIERTER PRAXIS (BAA UND BAAP) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ (VPRAXO-BAA-BAAP) VOM 28.06.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 13.06.2012 die folgende Vorpraktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Architektur und Architektur mit integrierter Praxis (BaA und BaAP) im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 5.7.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	97
§ 2	Zweck des Vorpraktikums	98
§ 3	Dauer des Vorpraktikums	98
§ 4	Inhalt des Vorpraktikums	98
§ 5	Ausbildungsbetrieb	99
§ 6	Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums	99
§ 7	Praktikumsnachweise.....	99
§ 8	Anerkennung des Vorpraktikums	100
§ 9	Übertragung der Entscheidungsbefugnis	100
§ 10	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	100

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung enthält die speziellen Bestimmungen für das Vorpraktikum zu den Bachelor-Studiengängen Architektur und Architektur mit integrierter Praxis.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) an der Fachhochschule Mainz sowie die Fachprüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge Architektur (FPO-BaA) und Architektur mit integrierter Praxis (FPO-BaAP) im Fachbereich Technik. Die Vorpraktikumsordnung gilt für alle Studienbewerber und Studierende, soweit die praktische Vorbildung nicht Zugangsvoraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung oder deren Bestandteil ist. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist unerlässlich zum Verständnis technischer Vorgänge, der Konstruktion von Bauwerken, der Bauverfahren und Bauabläufe. Es ist deshalb wesentliche Voraussetzung für das Studium der einzelnen Studiengänge im Fachbereich Technik und soll den Studierenden insbesondere ermöglichen,

- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Baugeschehens zu gewinnen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende, praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

Die Mitarbeit während des Praktikums soll dazu führen, die Arbeitsabläufe und -techniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulreife (Abitur) oder mit Fachhochschulreife, aber fachfremder Ausbildung, haben ein Vorpraktikum von 12 Wochen bzw. 60 Präsenztagen abzuleisten. Das Vorpraktikum sollte vor Aufnahme des Studiums erbracht werden, andernfalls sind Restzeiten spätestens bis zur Rückmeldung in das 4. Studiensemester nachzuweisen.
- (2) Von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Fachhochschulreife im Bereich Bauwesen wird für den Studiengang Architektur und Architektur mit integrierter Praxis kein Praktikum gefordert.
- (3) Von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer abgeschlossenen fachbezogenen Berufsausbildung (Facharbeiter-, Gesellen- oder Meisterbrief) im Baugewerbe wird für die Studiengänge Architektur und Architektur mit integrierter Praxis kein Praktikum gefordert.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit fachfremder Berufsausbildung können bei Vorlage qualifizierter Nachweise Praktikumszeiten auf die Dauer der 12 Wochen angerechnet werden.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und inwieweit Praktikumszeiten angerechnet werden können.

§ 4 Inhalt des Praktikums

- (1) In den Bachelor-Studiengängen Architektur und Architektur mit integrierter Praxis gelten folgende spezifische Regelungen: Um eine sinnvolle praktische Tätigkeit zu gewährleisten, soll das Praktikum in der Regel den folgenden Arbeitsgebieten an Baustellen und in Werkstätten entsprechen:
 1. Bauhauptgewerbe,
wie Erd- und Gründungsarbeiten, Stahlbeton- und Mauerarbeiten, Zimmerarbeiten.
 2. anderen Baugewerken (Baunebengewerbe),
wie Schreinerarbeiten, Schlosserarbeiten, Installationsarbeiten (Elektro, Sanitär, Heizung, Klima), sonstiger Ausbau.

Die Mitarbeit in Büros (Architektur-, Planungs-, Ingenieur-, Baubetriebsbüros, Baubehörden) sowie Bürotätigkeiten in Handwerksbetrieben wird nicht als Vorpraktikumstätigkeit anerkannt.

- (2) Das Praktikum soll in möglichst zusammenhängenden Zeitabschnitten abgeleistet werden, wobei Abschnitte von weniger als zwei Wochen Dauer nicht anerkannt werden.
- (3) Über Fragen der Durchführung des Praktikums bei körperlich Behinderten entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 5 Ausbildungsbetrieb

- (1) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Wahl des Betriebes ist der Praktikantin bzw. dem Praktikanten überlassen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben dafür zu sorgen, dass ihre Auswahl dieser Vorpraktikumsordnung entspricht.
- (3) Die Fachhochschule vermittelt keine Praktikantenplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können über das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer in Erfahrung gebracht werden.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Ausbildungsbetriebe sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Der Abschluss des Vertrages ist Aufgabe der Praktikantinnen und Praktikanten. Die Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der jeweiligen Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.
- (2) Wegen der besonderen Art des Praktikantenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Vergütung. Erhält die Praktikantin oder der Praktikant von der Ausbildungsstelle eine finanzielle Beihilfe, deren Höhe sich nach einer Vereinbarung zwischen Betrieb und den Praktikanten richtet, so stellt die Beihilfe keine Entlohnung für geleistete Arbeit dar.
- (3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während ihrer Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Die Fachhochschule haftet nicht für Schäden, die durch die Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Praktikantentätigkeit verursacht werden. Es besteht keine Haftung seitens der Fachhochschule für Schäden, die den Praktikant/innen während der Praktikumszeit zustoßen.
- (4) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Ausfallzeiten verursachte Unterbrechungen des Praktikums von mehr als zwei Arbeitstagen müssen grundsätzlich nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 7 Praktikumsnachweise

- (1) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Vorpraktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende des Vorpraktikums,
 - b) Fehltage,
 - c) Art der Beschäftigung (jeweils mit Wochenzahl).

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass der Ausbildungsbetrieb den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entspricht.

§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums

- (1) Die Anerkennung der abgeleisteten Praktikumszeiten erfolgt nach Vorlage der Praktikumsbescheinigungen gem. § 7 durch das Prüfungsamt. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage der Bescheinigungen im Original gem. § 7 Abs. 1 erforderlich. Die Bescheinigungen sind im Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Anerkennung von Vorpraktikumszeiten gibt das Prüfungsamt bekannt. Sie sind nach persönlicher Identifikation dem online-Service der Fachhochschule zu entnehmen.
- (3) Der Nachweis des Vorpraktikums gem. § 4 Abs. 2 (PO-BaFbT) ist erbracht, wenn die nach § 3 geforderten Vorpraktikumszeiten bescheinigt und anerkannt sind.
- (4) Die Anerkennung von Vorpraktikumszeiten durch andere Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Vorpraktikum den Anforderungen dieser Vorpraktikumsordnung entspricht.
- (5) Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Tätigkeitsberichten anerkannt werden.
- (6) Werden Vorpraktikumszeiten im Ausland abgeleistet, so ist die Bescheinigung gem. § 7 auch in einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

§ 9 Übertragung der Entscheidungsbefugnis

Der Prüfungsausschuss kann die ihm im Rahmen dieser Vorpraktikumsordnung obliegende Entscheidungsbefugnis auf eine Professorin oder einen Professor der Lehrinheit Architektur übertragen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Vorpraktikumsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Diese Vorpraktikumsordnung ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Vorpraktikumsordnung ihr Studium aufgenommen haben. Für Vorpraktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Vorpraktikumsordnung abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisher gehabte Praxis.

Mainz, 28.06.2012

Dekanin des Fachbereichs Technik
der Fachhochschule Mainz
Dr. phil. habil. Regina Stephan